

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 06.09.2021
RS 70

**Betrifft: 7. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung
Auswirkungen auf Kindergartenbetrieb**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am Wochenende wurde die 7. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung kundgemacht, die bereits ab heute Auswirkungen auf den Kindergartenbetrieb hat:

1. Personal in Kindergärten

Pädagogisches Personal, BetreuerInnen, Stützkräfte, Schulwarte etc. müssen einen Impf- oder einen gültigen Testnachweis erbringen. Ein Genesungsnachweis gilt nicht mehr als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Auch genesene Personen müssen demnach einen Impf- oder Testnachweis erbringen. Das Tragen einer Maske (sowohl Mund-Nasen-Schutz als auch FFP-2) ist nicht mehr als Alternative zu Impf- oder Testnachweisen zulässig.

2. Sonstige Personen, die den Kindergarten betreten (ausgenommen Kinder)

Eltern, Begleitpersonen, Besuchende und externe Personen haben bei Betreten des Kindergartens einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Nachweis über Test, Impfung oder Genesung) vorzulegen und zusätzlich einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gilt nicht für bloß kurzfristige Betretungen, insbesondere zum Zweck der Übergabe oder des Abholens von Kindern. Hier muss jedoch durchgehend ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bgm. DI Johannes Pressl
Präsident



Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer